

Rahmenvertrag baufachliche Beratung

zwischen

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
für Brot für die Welt
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
USt-Id-Nr.: DE147801862

- im Folgenden: Auftraggeber -

und

Name:

Anschrift:

USt-Id-Nr. oder Steuernummer:

Telefon:

E-Mail:

- im Folgenden: Rahmenvertragspartner –

Präambel

Dieser Rahmenvertrag über baufachliche Beratung betrifft Baumaßnahmen von Brot für die Welt. Brot für die Welt ist ein Hilfswerk der evangelischen Landes- und Freikirchen in Deutschland und ihrer Diakonie und sind in mehr als 90 Ländern rund um den Globus aktiv. Gemeinsam mit lokalen Partnern hilft Brot für die Welt mit mehr als 1600 Projekten, armen, ausgegrenzten und von Krisen und Naturkatastrophen betroffenen Menschen, aus eigener Kraft ihre Lebenssituation zu verbessern. Ein zentraler Schwerpunkt der Arbeit von Brot für die Welt ist die Ernährungssicherung. Brot für die Welt unterstützt die arme und ländliche Bevölkerung darin, mit umweltfreundlichen und standortgerechten Methoden gute Erträge zu erzielen. Daneben setzt sich das Entwicklungswerk auch für die Förderung von Bildung und Gesundheit, den Zugang zu Wasser, die Stärkung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, die Sicherung des Friedens sowie die Bewahrung der Schöpfung ein. Durch Lobby-, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Deutschland und Europa wird versucht, politische Entscheidungen im Sinne der Armen zu beeinflussen und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise zu schaffen.

Brot für die Welt unterstützt mit finanziellen Beiträgen, personeller Beteiligung, fachlicher Beratung und Vergabe von Stipendien Kirchen, christliche Organisationen und andere private Träger weltweit, die sich am Aufbau einer gerechten Gesellschaft beteiligen, sich gegen Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht und Religionszugehörigkeit einsetzen und Menschen weltweit beistehen, die in Not und Armut leben, deren Menschenwürde und -rechte verletzt werden oder die von Kriegen oder anderen Katastrophen bedroht oder aktuell betroffen sind.

Weitere Informationen zur Arbeit von Brot für die Welt finden sich unter: www.brot-fuer-die-welt.de. Zur Umsetzung dieser Projekte werden auch Baumaßnahmen finanziert, für die eine baufachliche Beratung erforderlich ist.

§ 1

Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Gegenstand des Rahmenvertrages ist die baufachliche Beratung des Auftraggebers.
- (2) Gegenstand der baufachlichen Beratung sind Baumaßnahmen im Rahmen von Projekten von Partnerorganisationen von Brot für die Welt, die durch Zuwendungen u.a. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Evangelischen Kirche Deutschlands finanziert werden, bzw. um Baumaßnahmen von Partnerorganisationen, an die der Auftraggeber Mittel weiterleitet. Bauherr ist jeweils ...
- (3) Für die Baumaßnahmen ist gemäß den Förderrichtlinien des BMZ eine baufachliche Prüfung erforderlich.
- (4) Die Baumaßnahmen werden nach entwicklungspolitischen und wirtschaftlichen Kriterien geplant und entwickelt und sind in der Regel Teil eines mittel- bis langfristig angelegten Förderkonzepts. Neben nachhaltigen und entwicklungspolitischen Kriterien sind auch baufachliche Kriterien anzulegen, die die Grundlage für die baufachliche Prüfung bilden.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Rahmenvertragspartners wird der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:
 - diesen Rahmenvertrag,
 - Leistungsbeschreibung
 - Zahlungsbedingungen,
 - weitere Vergabe- und Vertragsunterlagen aus dem Vergabeverfahren
 - das von dem Rahmenvertragspartner im Vergabeverfahren abgegebene Angebot
- (2) Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen zur Finanzierung der Baumaßnahme zu beachten. Die Leistung dient der Umsetzung der Pflichten des Auftraggebers aus

- den Besonderen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und
- Sonderbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (BVV/Sb Kirchen), hier Abschnitt II,
- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (BNBest-P/Kirchen), hier Abschnitt III,
- Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) im Rahmen der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (ZBau/Kirchen)
- sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen zur ZBau/Kirchen für die Durchführung von Baumaßnahmen (NBest-Bau/Kirchen) hier Abschnitt IV.

Für die Beteiligung der staatlichen Behörden gilt Ziffer 6 Besondere Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) und Sonderbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (BVV/Sb Kirchen) samt Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO – Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) im Rahmen der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen (ZBau/Kirchen) sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen zur ZBau/Kirchen (NBest-Bau/Kirchen), Abschnitte IVa bzw. IVb.

- (3) Vorgaben aus den Zuwendungsbescheiden, Förderrichtlinien sind zu beachten. Grundlagen der Leistungserbringung sind alle für den Vertragsgegenstand und für die Baumaßnahmen einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst und höchstmögliche Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3

Einzelaufträge

- (1) Auf Basis der Rahmenvereinbarung werden Einzelaufträge geschlossen.
- (2) Leistungen werden nur aufgrund von Einzelaufträgen erbracht. Einzelaufträge werden, soweit sie nicht bereits gleichzeitig mit dem Abschluss des Rahmenvertrags vergeben werden, separat erteilt. In den Einzelaufträgen werden die Einzelheiten für die hiervon erfassten Leistungen festgelegt.
- (3) Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundlagen für die Einzelaufträge und die wesentlichen Bedingungen für die Umsetzung der baufachlichen Beratung unter Berücksichtigung von sich während der Vertragslaufzeit ergebenden Änderungen und der Konkretisierungen durch den jeweiligen Einzelauftrag.
- (4) Einzelaufträge werden durch das Referat Fonds- und Vergabemanagement, Abteilung Programmkoordination, BfdW vergeben. Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden. Der Rahmenvertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere

Projektbeteiligte sind dem Rahmenvertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch den Auftraggeber weisungsbefugt. Dies gilt auch für die Partnerorganisationen und etwaige vom Auftraggeber eingesetzte Projektsteuerer oder Berater.

- (5) Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, die Einzelaufträge [zu den in seinem Angebot angegebenen Preisen und Bedingungen] zu erfüllen. Ein Anspruch des Rahmenvertragspartners auf die Beauftragung mit Einzelaufträgen besteht nicht.
- (6) Für die Leistungen nach Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung werden Einzelaufträge jeweils für 1 Jahr vergeben.
- (7) Für die Leistungen nach Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung werden separate Einzelaufträge vergeben.
- (8) Der Auftraggeber legt die Ausführungsfristen in den Einzelaufträgen fest. Zwischen Beauftragung mit dem Einzelauftrag und Leistungsbeginn liegt mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen.

§ 4

Berichtspflichten

- (1) Der Rahmenvertragspartner ist zu einer kontinuierlichen Information des Auftraggebers in angemessener Form und zur Dokumentation verpflichtet.
- (2) Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, an Abstimmungs- und Beratungsterminen mit dem Auftraggeber in Berlin teilzunehmen. Eine Übernahme von Reisekosten durch den Auftraggeber gemäß der Zahlungsbedingungen erfolgt nur für Termine außerhalb von Deutschland.

§ 5

Haftpflichtversicherung

- (1) Der Rahmenvertragspartner wird eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für Berufshaftpflichtfälle nach den in der Bundesrepublik Deutschland allgemein üblichen Versicherungsbedingungen abschließen und während des Rahmenvertrages und der Einzelaufträge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Rahmenvertrag und der Einzelaufträge aufrechterhalten. Die Versicherung muss auch eine Tätigkeit erfassen, die Baumaßnahmen außerhalb von Deutschland (weltweit) betrifft. Der Rahmenvertragspartner ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Sofern der Rahmenvertragspartner den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
- (2) Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen pro Verstoß mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

- (3) Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der Rahmenvertragspartner verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Rahmenvertrags eine entsprechende aktuelle Bestätigung der Versicherung mit der Versicherungsnummer zu überreichen.
- (4) Vor dem Nachweis bestehenden Versicherungsschutzes werden Vergütungsansprüche des Rahmenvertragspartners nicht fällig.
- (5) Für den Fall, dass ein Einzelauftrag Auslandsreisen beinhaltet, versichert der Rahmenvertragspartner, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen Reisen durch ihn in die betreffenden Länder bestehen und er die örtlichen Impfbestimmungen beachtet und einhält. Soweit erforderlich, legt der Rahmenvertragspartner dem Auftraggeber eine Tropentauglichkeits-bescheinigung vor.
- (6) Der Rahmenvertragspartner ist für die rechtzeitige Einholung eines erforderlichen Visums für das zu bereisende Land selbst verantwortlich.
- (7) Ein Reise-, Krankheits- und Unfallversicherungsschutz besteht über den Auftraggeber für den Rahmenvertragspartner im In- und Ausland nicht. Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, für den erforderlichen Versicherungsschutz Sorge zu tragen und darauf zu achten, dass der Versicherungsschutz ggf. auch für zu bereisende Länder Gültigkeit besitzt.
- (8) Der Rahmenvertragspartner ist außerdem verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass mitgeführte technische Geräte (Aufnahmegeräte, Laptop, Mobiltelefon u.ä.) ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Vernichtung versichert sind.
- (9) Die Kosten für jeglichen Versicherungsschutz trägt der Rahmenvertragspartner.
- (10) Der Auftraggeber haftet nicht für eventuelle Schäden, die dem Rahmenvertragspartner aus der Nichtbeachtung der vorgenannten Regelungen entstehen.

§ 6

Haftung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Ansprüche des Rahmenvertragspartners gegen den Auftraggeber auf Schadensersatz ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Auftraggeber die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen.
- (2) Weitere Ansprüche des Rahmenvertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Folgeschäden sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. Dies gilt nicht, falls der Auftraggeber eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat oder falls dem Auftraggeber, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen

des/der Auftragnehmer/-in schützen, die ihm die Vereinbarung nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferne solche Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Auftragnehmer/-in regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- (3) Für den Fall der Haftung des Auftraggebers bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 7

Unterlagen

- (1) Die von dem Rahmenvertragspartner zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem Auftraggeber fristgerecht und vollständig als Kopie der Originale (1-fach) und in digitaler Form (pdf, dwg) bis zur Abnahme auszuhändigen. Der Rahmenvertragspartner hat dem Auftraggeber dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht des Rahmenvertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Rahmenvertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung des Auftraggebers oder bei einer Kündigung des Rahmenvertragspartners aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Rahmenvertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch den Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Rahmenvertragspartner nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüfbare Honorarschlussrechnung vorgelegt oder wenn der Auftraggeber ein dringliches Interesse an der Vorlage der Unterlagen dargetan hat.
- (3) Erzielte Arbeitsergebnisse oder zur Veröffentlichung bestimmte Ausarbeitungen stehen im Eigentum des Auftraggebers.
- (4) Soweit dem Rahmenvertragspartner ein gesetzliches Urheberrecht zusteht, räumt er dem Auftraggeber ein räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Werkes ein. Dies schließt das Recht zur Präsentation des Werkes im Internet ein.
- (5) Diese Rechtseinräumung ist mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß § 8 dieses Rahmenvertrags abgegolten.

§ 8

Vertraulichkeit Datenschutz, Verhaltenskodex

- (1) Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden Informationen insbesondere die geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des Auftraggebers und der Partnerorganisationen auch über das Ende dieser Vereinbarung

Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden. Er wird die ihm überlassenen Unterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieser Vereinbarung zurückgeben. Dies gilt auch für die von Rahmenvertragspartner oder Auftraggeber zur Erfüllung dieser Vereinbarung im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen. Etwaige vom Auftraggeber überlassene Datenträger sind zurück zu geben. Sämtliche gespeicherte Daten sind nach Beendigung des Auftrages zu löschen, soweit nicht ausdrücklich eine Aufbewahrungspflicht vereinbart wurde.

- (2) Der Rahmenvertragspartner befolgt geltende Vorschriften zum Datenschutz. Der Rahmenvertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten nach organisatorischen Anforderungen und Grundsätzen zum Datenschutz gemäß Anlage 3 zu verarbeiten.
- (3) Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, die fundamentalen Prinzipien des „Verhaltenskodex des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung“ gemäß Anlage 4, Punkte 4-8 als handlungsleitend anzuerkennen.

§ 9

Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß dem vertraglich vereinbarten Stundensatz. Vor Beginn der Einzelaufträge übermittelt der Rahmenvertragspartner dem Auftraggeber eine Planung und eine Aufwandsschätzung, auf deren Basis eine Obergrenze der Vergütung für den Einzelauftrag vereinbart wird. Die Obergrenze darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Bezugnahme auf diesen § 8 Abs. 2 überschritten werden.

Die Abrechnung erfolgt spätestens nach Abschluss der Einzelaufträge.

- (2) Rechnungen sind beim Referat Fonds- und Vergabemanagement einzureichen.
- (3) Der Auftraggeber leistet die Zahlungen auf das folgende Konto des Rahmenvertragspartners:

Inhaber des Bankkontos:

Kontonummer:

IBAN:

BIC (SWIFT-Code):

Name und Adresse der Bank:

§ 10

Mitteilungspflichten

- (1) Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn sich Änderungen im Hinblick auf seine Eignung und das Vorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe der im Vergabeverfahren verlangten Eignungskriterien und -nachweise ergeben.

- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 11

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag läuft bis zum 31.03.2024. Einzelaufträge, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilt werden, können, wenn der Auftraggeber das verlangt, auch nach dem 31.03.2024 abgeschlossen werden.
- (2) Der Rahmenvertrag und die Einzelaufträge können jeweils vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zum Ablauf des Kalenderjahres von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- (3) Der Rahmenvertrag und jeder Einzelauftrag können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden, durch
1. den Auftraggeber insbesondere,
 - wenn der Rahmenvertragspartner wesentlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftraggeber bezogen auf dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen, zwischen Ihnen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
 - wenn sich der Rahmenvertragspartner in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat oder
 - das Verhalten des Rahmenvertragspartners das Image und den Ruf des Auftraggebers zu schädigen droht
 2. den Rahmenvertragspartner insbesondere,
 - wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Rahmenvertragspartner bezogen auf dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen, zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen
 - wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug ist
 3. beide Parteien insbesondere bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einer der beiden Parteien die Aufrechterhaltung der Vereinbarung auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wird eine Kündigung durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten einer Partei veranlasst, ist diese der anderen Partei zum Ersatz des durch die Auflösung der Vereinbarung entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Rahmenvertragspartner seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der

Leistungen durch einen Dritten möglich ist. Der Rahmenvertragspartner hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Vertragsparteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Vertragspartei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- (6) Erfordert die Ausführung dieses Auftrags eine Reise des Rahmenvertragspartners und verzögert sich der Termin für die Ausreise aus Gründen, die der Rahmenvertragspartner zu vertreten hat, so entsteht für den Zeitraum der Verzögerung kein Vergütungsanspruch. Dadurch anfallende Mehrkosten, wie Umbuchungs- oder Stornogebühren, trägt der Rahmenvertragspartner.
- (7) Wird dem Rahmenvertragspartner die Durchführung des Auftrages infolge von Umständen, die weder er noch der Auftraggeber oder die zu beratende Organisation zu vertreten haben (z.B. Naturkatastrophen, Sicherheitslage im Aufenthaltsland) ganz oder teilweise unmöglich, steht ihm ein Vergütungsanspruch nicht bzw. nur bezüglich der bereits erbrachten Teilleistung zu, soweit diese für den Auftraggeber verwendbar ist.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die rechtsunwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die der rechtsunwirksamen Regelung in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für die Rechtsauslegung ist Vertragssprache Deutsch. Sollten neben der deutschen Sprachfassung weitere Sprachfassungen des Rahmenvertrages, seiner Anhänge, der Einzelaufträge oder anderer für die Vertragsausführung erheblicher Dokumente vorliegen, geht die deutsche Fassung anderen Sprachfassungen vor.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.

Für den Auftraggeber:	
Ort und Datum:	Name und Unterschrift:
Ort und Datum:	Name und Unterschrift:

Für den Auftragnehmer	
Ort und Datum:	Name und Unterschrift:
Ort und Datum:	Name und Unterschrift:

Anlagen

1. Leistungsbeschreibung und Anlagen
2. Angebot der/des Rahmenvertragspartners
3. Organisatorische Anforderungen und Grundsätze zum Datenschutz
4. Verhaltenskodex des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung

EWDE-Zuständigkeit für diesen Vertrag:	
Arbeitseinheit:	
Ansprechperson:	
Telefon:	
E-Mail:	